

**Botschaft
über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen
der Kantone Freiburg, Solothurn und Genf**

vom 2. Juli 1986

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Freiburg, Solothurn und Genf mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

2. Juli 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Egli

Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassung die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden.

Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand:

- Im Kanton Freiburg:
die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters für den Grossen Rat;*
- im Kanton Solothurn:
die Schaffung eines kantonalen Steuergerichtes und die Einführung der vom übrigen Einkommen getrennten Besteuerung von Grundstückgewinnen;*
- im Kanton Genf:
die Anpassung der Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts an das Bundesrecht sowie die Änderung der Finanzkompetenzen und der Einberufungsmodalitäten für den Grossen Rat.*

Alle Änderungen entsprechen dem Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung; sie sind deshalb zu gewährleisten.

Botschaft

1 Die einzelnen Revisionen

11 Verfassung des Kantons Freiburg

In der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 haben die Stimmbürger des Kantons Freiburg der Änderung von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung mit 21 342 Ja gegen 13 753 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 28. Januar 1986 ersucht der Staatsrat um die eidgenössische Gewährleistung.

111 Wählbarkeitsalter für den Grossen Rat

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 32 Abs. 1

¹ Jeder stimmfähige Bürger, ob Kantonsbürger oder Schweizerbürger, welcher sein 25. Altersjahr zurückgelegt hat, kann zu den Verrichtungen der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt gewählt werden.

Neuer Text

Art. 32 Abs. 1

¹ Jeder stimmfähige Bürger, ob Kantonsbürger oder Schweizer Bürger, ist wählbar:

- a. zu einer Verrichtung der gesetzgebenden Gewalt;
- b. zu einer Verrichtung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, wenn er das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Mit der Änderung wird das Wählbarkeitsalter für den Grossen Rat von 25 Jahren auf die für die Stimmberechtigung geltende Altersgrenze von 20 Jahren herabgesetzt. Bestehen bleibt dagegen die Altersgrenze von 25 Jahren für Ämter der vollziehenden und der richterlichen Gewalt.

112 Bundesrechtmässigkeit

Nach Artikel 74 Absatz 4 der Bundesverfassung können die Kantone das Stimm- und Wahlrecht für ihren Bereich selbständig regeln. Dies gilt grundsätzlich auch für die Festlegung des Wählbarkeitsalters in kantonale Ämter, wobei dem Gebot von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung Rechnung getragen werden muss, wonach «die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen» gesichert werden muss. Da die Änderung innerhalb dieses Rahmens liegt und weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

12 **Verfassung des Kantons Solothurn**

In der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1985 haben die Stimmbürger des Kantons Solothurn der Änderung der Artikel 31 Ziffer 14 Buchstabe a und 62 Absatz 3 der Kantonsverfassung mit 44 814 Ja gegen 22 013 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 3. Dezember 1985 ersucht der Staatsschreiber um die eidgenössische Gewährleistung.

121 **Steuerrecht**

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 31 Ziff. 14 Bst. a

- a. die Mitglieder und Ersatzrichter des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, den Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzrichter des Versicherungsgerichtes, den Obmann, seinen Stellvertreter und die Mitglieder der Arbeitsgerichte, den Präsidenten, Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder und Ersatzrichter der Kantonalen Rekurskommission, den Präsidenten und die Mitglieder der Kantonalen Schätzungskommissionen, die Mitglieder des Erziehungsrates, den Staatsschreiber und seinen Stellvertreter;

Art. 62 Abs. 3

³ Kurzfristig erzielte Grundstückgewinne können einer Zuschlagssteuer unterworfen werden, für welche das Reineinkommensprinzip nach Absatz 2 nicht gilt.

Neuer Text

Art. 31 Ziff. 14 Bst. a

- a. die Mitglieder und Ersatzrichter des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, den Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzrichter des Versicherungsgerichtes, den Obmann, seinen Stellvertreter und die Mitglieder der Arbeitsgerichte, den Präsidenten, Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder und Ersatzrichter des Kantonalen Steuergerichtes, den Präsidenten und die Mitglieder der Kantonalen Schätzungskommissionen, die Mitglieder des Erziehungsrates, den Staatsschreiber und seinen Stellvertreter;

Art. 62 Abs. 3

³ Ausserordentliche und nicht periodisch fließende Einkünfte können einer Besteuerung unterworfen werden, für die Absatz 2 nicht gilt.

Mit der Änderung soll die Verfassungsgrundlage für ein neues Steuergesetz geschaffen werden. Um Aufgabe und Stellung der bisherigen «Kantonalen Rekurskommission» besser zum Ausdruck zu bringen, wird diese in «Kantonalen Steuergericht» umbenannt. Die bisher von der Verfassung vorgesehene Zuschlagssteuer auf kurzfristig erzielten Grundstückgewinnen soll durch eine vom übrigen Einkommen getrennte Besteuerung von Grundstückgewinnen ersetzt werden. Die entsprechende Steuergesetzrevision wurde gleichzeitig in separater Vorlage zur Abstimmung gebracht.

122 Bundesrechtmässigkeit

Die Änderung betrifft ausschliesslich Gegenstände der kantonalen Steuerhoheit und liegt somit vollständig im Bereich der kantonalen Organisationskompetenz; eine Koppelung der Abstimmungen über Verfassung und Gesetz wurde nicht vorgenommen. Da die Änderung weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzt, ist ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

13 Verfassung des Kantons Genf

In der Volksabstimmung vom 2. Februar 1986 haben die Stimmbürger des Kantons Genf der Änderung von Artikel 40 Buchstaben b, d und e mit 33 305 Ja gegen 6519 Nein und der Änderung der Artikel 56 Absatz 1, 85A, 86 Absatz 1, 96, Randtitel und Absatz 2 sowie 97 Absatz 1 mit 32 712 Ja gegen 6186 Nein zugestimmt. Mit Schreiben vom 26. März 1986 ersucht der Staatsrat um die eidgenössische Gewährleistung.

131 Erwerb des Bürgerrechts

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 40 Bst. b, d und e

Bürger von Genf sind:

...

b. Die Kinder eines Genfer Vaters;

...

d. Die ausserehelichen Kinder einer Genfer Mutter unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Bestimmungen;

e. Minderjährige aus einem Kanton oder aus dem Ausland, die von einem Genfer adoptiert sind;

...

Neuer Text

Art. 40 Bst. b, d und e

Bürger von Genf sind:

...

b. Die Kinder verheirateter Eltern, wenn mindestens ein Elternteil das Genfer Bürgerrecht hat und das Gesetz nichts anderes bestimmt;

...

d. Das Kind einer Genferin, die nicht mit dem Vater dieses Kindes verheiratet ist;

e. Minderjährige aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland, wenn sie von einem Genfer oder einer Genferin adoptiert sind und das Gesetz nichts anderes bestimmt.

...

Mit der Änderung soll das kantonale Verfassungsrecht mit der Neuregelung des Bundes im Bürgerrechtsbereich (Änderung des Bundesgesetzes vom 14. Dez. 1984 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts; AS 1985 420) in Übereinstimmung gebracht werden. Im wesentlichen wird damit die formelle Grundlage dafür geschaffen, dass das Kantonsbürgerrecht auch vom weiblichen Elternteil übertragen werden kann. Ausnahmen werden entsprechend dem Bundesgesetz im Gesetz über das Genfer Bürgerrecht vom 16. Dezember 1955 verankert; die dahingehenden Änderungen wurden von den Stimmbürgern anlässlich der gleichen Volksabstimmung in einer separaten Vorlage angenommen.

132 Organisation des Grossen Rates

Der bisherige und der neue Text lauten:

Bisheriger Text

Art. 56 Abs. 1

¹ Dem fakultativen Referendum müssen alle Gesetze unterstellt werden, die für den Kanton und für den gleichen Gegenstand eine einmalige Ausgabe von mehr als 125 000 Franken oder eine jährliche Ausgabe von mehr als 30 000 Franken nach sich ziehen.

Art. 85A

Beginn der
Legislatur-
periode
und der
Session

¹ Die erste Session der Legislaturperiode beginnt von Rechts wegen mit einer Sitzung, die der Alterspräsident innert 20 Tagen nach den Grossratswahlen einberuft.

² Die zweite Session beginnt im Verlauf der ersten 20 Tage des Septembers des folgenden Jahres. Im zweiten, dritten und vierten Jahr der Legislaturperiode beginnen die Sessionen je im Verlauf der ersten 20 Tage der Monate Januar und September.

Art. 86 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wird zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen:

- durch den Präsidenten des Grossen Rates nach Rücksprache mit dem Büro;
- durch den Präsidenten des Grossen Rates auf schriftliches Begehren von 30 Abgeordneten;
- durch den Staatsrat.

Art. 96, Randtitel und Abs. 2

Ausgaben
ausserhalb
des Budgets

...
² Jeder vom Staatsrat unterbreitete Gesetzesentwurf, der eine Ausgabe ausserhalb des Budgets oder budgetierte Neuausgaben vorsieht, muss eine entsprechende Finanzierung vorsehen, wenn die Ausgabe 30 000 Franken überschreitet. Diese Bestimmung wird auch auf Ausgabengruppen angewendet, die den gleichen Gegenstand betreffen und deren Gesamtbetrag 30 000 Franken überschreitet.

Art. 97 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat kann eine ausserordentliche Ausgabe oder eine Ausgabe ausserhalb des Budgets, die 30 000 Franken überschreitet, nur mit

der entsprechenden Finanzierung beschliessen. Diese Bestimmung wird auch auf ausserordentliche oder ausserhalb des Budgets zu beschliessende Ausgabengruppen angewendet, die den gleichen Gegenstand betreffen und deren Gesamtbetrag 30 000 Franken überschreitet.

Neuer Text

Art. 56 Abs. 1

¹ Dem fakultativen Referendum müssen alle Gesetze unterstellt werden, die für den Kanton und für den gleichen Gegenstand eine einmalige Ausgabe von mehr als 125 000 Franken oder eine jährliche Ausgabe von mehr als 60 000 Franken nach sich ziehen.

Art. 85A

Ordentliche
Sitzungen

¹ Die erste Sitzung der Legislaturperiode findet innert einer Frist von 30 Tagen statt, vom Datum der Wahl des Grossen Rates an gerechnet.

² In den nachfolgenden Jahren versammelt sich der Grosse Rat mindestens zweimal im Jahr, im Januar und im September.

Art. 86 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wird von seinem Präsidenten zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen:

- a. nach Rücksprache mit dem Büro;
- b. auf schriftliches Begehren von 30 Abgeordneten;
- c. auf Begehren des Staatsrates.

Art. 96, Randtitel und Abs. 2

Neue Ausgabe

...

² Jeder vom Staatsrat unterbreitete Gesetzesentwurf, der eine neue Ausgabe bringt, muss eine entsprechende Finanzierung vorsehen, wenn diese Ausgabe 60 000 Franken überschreitet. Diese Bestimmung wird auch auf Gruppen neuer Ausgaben angewendet, die den gleichen Gegenstand betreffen und deren Gesamtbetrag 30 000 Franken überschreitet.

Art. 97 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat kann eine neue Ausgabe, die 60 000 Franken überschreitet, nur mit der entsprechenden Finanzierung beschliessen. Diese Bestimmung wird auch auf Gruppen neuer Ausgaben angewendet, die den gleichen Gegenstand betreffen und deren Gesamtbetrag 60 000 Franken überschreitet.

Mit der Änderung soll die Verfassungsgrundlage für eine gesetzliche Neugestaltung des Geschäftsreglementes für den Grossen Rat geschaffen werden. Inhaltlich betrifft sie im wesentlichen eine Erhöhung der Finanzkompetenz des Grossen Rates von bisher 30 000 auf 60 000 Franken sowie Modalitäten der Einberufung des Rates.

133 **Bundesrechtmässigkeit**

Die Änderung über den Erwerb des Kantonsbürgerrechts trägt dem entsprechenden Bundesrecht Rechnung und stimmt insbesondere mit der Regelung im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1984 über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts überein. Die Änderung über die Organisation des Grossen Rates liegt vollständig im Bereich der kantonalen Organisationskompetenz; eine Koppelung der Abstimmungen über Verfassung und Gesetz wurde nicht vorgenommen. Da die Änderungen weder die Bundesverfassung noch sonstiges Bundesrecht verletzen, ist ihnen die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

2 **Verfassungsmässigkeit**

Die Bundesversammlung ist nach den Artikeln 6 und 85 Ziffer 7 der Bundesverfassung zuständig, die Kantonsverfassungen zu gewährleisten.

1377

Bundesbeschluss *Entwurf* **über die Gewährleistung geänderter Kantonsverfassungen**

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Juli 1986¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Gewährleistet werden:

1. Freiburg

der in der Volksabstimmung vom 9. Juni 1985 angenommene Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

2. Solothurn

die in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1985 angenommenen Artikel 31 Ziffer 14 Buchstabe a und 62 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

3. Genf

die in der Volksabstimmung vom 2. Februar 1986 angenommenen Artikel 40 Buchstaben b, d und e, 56 Absatz 1, 85A, 86 Absatz 1, 96, Randtitel und Absatz 2 sowie 97 Absatz 1 der Kantonsverfassung.

Art. 2

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

1377

¹⁾ BBl 1986 II 965

Botschaft über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Freiburg, Solothurn und Genf vom 2. Juli 1986

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	86.038
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1986
Date	
Data	
Seite	965-973
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 086

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.